

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.10.2022

Der Verein ist seit dem 24.07.2023 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Nr. VR 6321 eingetragen.

§ 1

Name, Eintragung und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e. V.“, abgekürzt DGGT (engl. „German Geotechnical Society“).
- 1.2 Der Verein ist am 18. April 1951 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter Nr. 994/Nz in das Vereinsregister eingetragen worden. Er hat seinen Sitz in Essen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben

- 3.1 Die Aufgaben des Vereins sind:
 - a) die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung des Baugrundes, i.e. des Bodens und des Felses und deren Verhaltens unter Beanspruchungen aller Art;
 - b) die Verbesserung der Bemessung und Gestaltung von Erd- und Felsbauwerken und der Gründung von Bauwerken mit dem Ziel einer sicheren, sparsamen, umweltfreundlichen und nachhaltigen Bauweise;
 - c) die Ausarbeitung und Herausgabe von Empfehlungen, Richtlinien und anderen Veröffentlichungen, die der Bemessung und Gestaltung geotechnischer Strukturen und der praktischen Bauausführung dienen und die nach a) und b) gewonnenen Arbeitsergebnisse in leicht fassbarer Form zur Verfügung stellen, so dass sie unmittelbar in der Ingenieurpraxis Anwendung finden können.
- 3.2 DIN-Normen für Erd- und Grundbau werden in gemeinsamen Ausschüssen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) und der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. erarbeitet. Der Verein wirkt bei europäischen und internationalen Normungsvorhaben mit.

- 3.3 Der Verein erbringt beratende Ingenieurleistungen oder erstellt gutachtliche Stellungnahmen nur in begründeten Einzelfällen und nur im öffentlichen Interesse. Beratung und Gutachten sind vom Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung im Vorfeld zu genehmigen.

§ 4 Durchführung der Aufgaben

- 4.1 Die genannten Aufgaben werden insbesondere durchgeführt:
- a) durch die Vereinigung erfahrener Fachleute in Fachsektionen und Arbeitskreisen zur wissenschaftlichen und fachtechnischen Bearbeitung von geotechnischen Themen oder Einzelfragen;
 - b) durch die Veröffentlichung der gewonnenen Arbeitsergebnisse;
 - c) durch Förderung von Veröffentlichungen aus Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsgebietes;
 - d) durch Förderung der Geotechnik und der Ingenieurgeologie als wissenschaftliche Fachdisziplin in Lehre und Forschung an Universitäten und (Fach-)Hochschulen;
 - e) durch die Ausrichtung von Vortrags- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins;
 - f) durch Förderung von Nachwuchskräften des gesamten Arbeitsgebietes während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und ersten berufspraktischen Jahre bis zum Alter von 35 Jahren. Dies erfolgt insbesondere durch
 - Durchführung von speziellen Vortragsveranstaltungen für Nachwuchskräfte zur Förderung des Austauschs von wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen und Informationen der Nachwuchskräfte untereinander, aber auch im Dialog mit erfahrenen WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen.
 - Durchführung von fachspezifischen Workshops (z.B. Sommerakademien) für Studierende bzw. Nachwuchskräfte zur Förderung des wissenschaftlichen Erfahrungsaustauschs.
 - Durchführung von Baustellen-Exkursionen für Studierende bzw. Nachwuchskräfte, um diesen frühzeitig und motivierend Einblick in die Praxis zu geben.
 - Fallweise Finanzierung von Reisekosten von Studierenden bzw. Nachwuchskräften im Zusammenhang mit der Teilnahme an Tagungen und Konferenzen der DGGT und deren internationalen Dachgesellschaften, um diesen die neuesten Informationen, Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der Geotechnik national und international zugänglich zu machen.
 - Förderung von begabten Studierenden, die hervorragende Leistungen im Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, durch die Vergabe von Förderstipendien.
Die Vergabe der Stipendien soll auf der Grundlage von Förderrichtlinien erfolgen. Ein vom Vorstand einzusetzendes Auswahlgremium wird die Auswahl der zu fördernden KandidatInnen vornehmen.
 - g) durch die Vergabe von Förderpreisen für herausragende wissenschaftliche und technische Leistungen;
 - h) durch Erfahrungsaustausch mit ausländischen Fachleuten und Mitarbeit in internationalen Vereinigungen;

- i) durch öffentliche Tagungen des Vereins mit Fachvorträgen;
- j) durch die Förderung der Wahrnehmbarkeit und der Interessen der Geotechnik in Gesellschaft und Politik;
- k) durch Werbung für den Studiengang Bauingenieurwesen und die Vertiefung Geotechnik bei SchülerInnen und Studierenden;
- l) durch die Förderung der Diversität im Verein.

§ 5 Geschäftsjahr

- 5.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein hat Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder, Fördernde und Ehrenmitglieder.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder können Fachleute der Bodenmechanik, der Felsmechanik, der Ingenieurgeologie, des Erd- und Grundbaus, der Kunststoffe in der Geotechnik und der Umweltgeotechnik sowie Vertreter von Behörden, Verbänden und Unternehmen und sonstige Personen werden, die die Ziele des Vereins zu fördern bereit sind.
- 6.3 Außerordentliche Mitglieder können Industrie- und gewerbliche Unternehmen werden. Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie Ordentliche Mitglieder, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
- 6.4 Behörden, Verbände, wissenschaftliche Vereinigungen und Körperschaften können Fördernde des Vereins werden, wenn sie laufende Jahresbeiträge zahlen.
- 6.5 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Ebenso kann der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlagen, einen ehemaligen Vorsitzenden mit außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen.
- 6.6 Die Ordentlichen Mitglieder, Außerordentlichen Mitglieder und Fördernden werden vom Vorstand aufgrund der Beitrittserklärung aufgenommen. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen eine Ablehnung ist eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die über die Ablehnung und Aufnahme endgültig entscheidet.
- 6.7 Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erklärt werden und ist zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn die Mitteilung mindestens drei Monate vorher schriftlich eingeht.
- 6.8 Mitglieder, die den Zwecken des Vereins entgegenhandeln, können - nachdem ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist - auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 6.9 Mitglieder und Außerordentliche Mitglieder, die trotz dreimaliger Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Eine Berufung ist gemäß § 6.6 möglich.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, der in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Der Beschluss über die Beitragsordnung bedarf neben der Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen gemäß § 9.6 auch der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Außerordentlichen Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung, die den Jahresbeitrag festsetzt, anwesend sind.
- 7.2 Die Termine für die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- 7.3 Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge oder Kapitalanteile noch geleistete Einlagen zurück.

§ 8 Organisation

- 8.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Geschäftsführung;
 - d) die Fachsektionen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und trifft alle Entscheidungen, soweit sie nicht in der Satzung dem Vorstand oder den Arbeitskreisen vorbehalten sind. Sie kann insbesondere Richtlinien aufstellen, nach denen der Vorstand die für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verfügbaren Mittel, soweit sie nicht vom Geldgeber als zweckgebunden bezeichnet sind, zu verwenden und die dem Verein für Forschungszwecke überwiesenen Mittel zu verteilen hat.
- Sie nimmt nach Schluss des Geschäftsjahres den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt aufgrund des Berichtes der von ihr gewählten RechnungsprüferInnen dem Vorstand Entlastung.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen. Bei Bedarf finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Beide werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

- 9.3 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seiner Stellvertretung unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen, und zwar mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 9.4 In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.
- Außerordentliche Mitglieder gelten als anwesend, wenn sie durch eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person vertreten werden. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder seine/ihre Stellvertretung.
- 9.5 Punkte, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, können nur behandelt werden, wenn dem nicht widersprochen wird.
- Über Vorstandswahlen, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung gestanden hat.
- 9.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unbeschadet der Festsetzungen in §§ 7.1, 16.2 und 17.1. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgewiesen. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der VerfasserIn der Niederschrift zu unterzeichnen.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort unter Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden (Online-Versammlung). Eine Hybrid-Versammlung (Präsenz- verbunden mit Online-Versammlung) ist zulässig. Bei Online-Versammlungen erfolgt die Abstimmung durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool oder Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Im Übrigen gelten die §§ 9.3 – 9.6 entsprechend. Bei Versammlungen im Sinne dieses Absatzes ist ein Antrag auf geheime Abstimmung unzulässig.
- 9.8 Kann für eine Entscheidung der Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden und ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unzulässig, so kann der Vorstand schriftlich abstimmen lassen. Für die Stimmenabgabe ist eine angemessene Frist zu setzen.
- 9.9 Die ordentliche Mitgliederversammlung erledigt:
- a) den Bericht der LeiterInnen der Fachsektionen und der Obleute der Arbeitskreise über ihre Arbeitsergebnisse seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b) den Bericht des Vorstandes oder der Geschäftsführung über die Tätigkeit des Vereins und die Veränderungen in der Mitgliederliste seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - c) die Erörterung gemeinsamer Fragen der Arbeitskreise, Austausch von Erfahrungen, planmäßige Aufteilung der Arbeit;
 - d) den Bericht der RechnungsprüferInnen und die Entlastung des Vorstandes von der Geschäftsführung des vergangenen Jahres;
 - e) die Wahl und die Abberufung von wählbaren Vorstandsmitgliedern;
 - f) die Beschlussfassung über etwa vorgeschlagene Satzungsänderungen;
 - g) die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen für die Periode der ordentlichen Mitgliederversammlungen;

- h) die Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung;
- i) weitere Punkte, die der/die Vorsitzende als zum geschäftlichen Teil gehörig bezeichnet.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.

10.2 Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden;
- einem/einer oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
- den LeiterInnen der Fachsektionen;
- dem Obmann/der Obfrau des Arbeitskreises 'Junge DGGT' und
- bis zu 19 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Weiterhin gehören dem Vorstand an:

- der/die PräsidentIn des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.;
- der/die PräsidentIn des Deutschen Institutes für Bautechnik, Berlin;
- der/die Vorsitzende der Deutschen Geologischen Gesellschaft – Geologische Vereinigung e.V.;
- der/die Vorsitzende der Hafentechnischen Gesellschaft e.V. sowie
- ein namentlich genanntes Präsidiumsmitglied der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.;
- der/die PräsidentIn der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.

Bei den zuvor genannten Vereinigungen ist die Entsendung einer fachkundigen Person als Vertretung nach Genehmigung durch den Vorstand möglich.

- 10.3 Der/die Vorsitzende des Vorstandes, seine/ihre StellvertreterInnen und bis zu 11 weitere Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme der LeiterInnen der Fachsektionen - werden in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes von den Ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. In einer getrennten Abstimmung wählen die Außerordentlichen Mitglieder bis zu 8 weitere Vorstandsmitglieder ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Die LeiterInnen der Fachsektionen werden gemäß § 12.3 der Satzung gewählt.
- 10.4 Der Obmann/die Obfrau des Arbeitskreises 'Junge DGGT' ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
- 10.5 Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Findet in dem Jahr des Ablaufs der Amtszeit keine ordentliche Mitgliederversammlung statt, kann der Vorstand die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung verlängern oder über eine Neuwahl gemäß § 9.8 auf schriftlichem Wege abstimmen lassen. Eine Abberufung der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer ist nur aus einem wichtigen Grund möglich.
- 10.6 Solange der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung besondere Hindernisse entgegenstehen, bleibt der letzte Vorstand im Amt. Das Bestehen des Hindernisses und seine Zeitdauer werden durch Vorstandsbeschluss festgestellt und allen Mitgliedern bekanntgemacht. Die Fortdauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder ist von dem/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung schriftlich zu bestätigen.
- 10.7 Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sind Vorstand gemäß § 26 BGB und werden gemeinsam als gesetzlicher Vorstand bezeichnet. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

10.8 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt die Zugehörigkeit zum Vorstand.

10.9 Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter anderem:

- a) Planung der Aufgaben des Vereins;
- b) Wahl der Geschäftsführung;
- c) Koordinierung der Fachsektionen und Arbeitskreise;
- d) Festlegungen für die Mitgliederversammlung, Baugrund- und sonstige Fachtagungen;
- e) Programmfestlegung für die Baugrundtagung;
- f) Bericht über die Tätigkeit des Vereins vor der Mitgliederversammlung;
- g) Beschlussfassung über die von der Geschäftsführung vorgelegten Haushaltspläne für die beiden folgenden Jahre;
- h) Beratung über Forschungsaufträge;
- i) Vorschläge für Satzungsänderungen;
- j) Vorschläge für die Änderung der Beitragsordnung;
- k) Beteiligung am DIN-Lenkungsausschuss für den Fachbereich V im Fachnormenausschuss Bauwesen.

10.10 Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. An den Vorstandssitzungen nimmt die Geschäftsführung beratend teil.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterschreiben bzw. digital zu signieren.

10.11 Soweit alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind, können Vorstandssitzungen auch digital oder in hybrider Form abgehalten werden.

10.12 Der Vorstand richtet einen beratenden und unterstützenden Beirat ein, der aus zwei bis vier Vorstandsmitgliedern besteht. Das Vorschlagsrecht liegt beim Gesetzlichen Vorstand. Der Beirat wird vom Vorstand gewählt. Dieser Beirat soll tätig werden zur Unterstützung des gesetzlichen Vorstandes und der Geschäftsführung im Sinne einer Entscheidungsvorbereitung und Arbeitsentlastung, insbesondere bei strategischen Aspekten und Grundsatzfragen des Vereins und seiner Aufgabenumsetzung. Die Mitgliedschaft im Beirat gilt für 2 Jahre und kann maximal einmal erneuert werden.

§ 11 Geschäftsführung

11.1 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit bis zu zwei natürliche Personen zum/zur GeschäftsführerIn bestellen und dessen/deren Befugnisse festlegen.

- 11.2 Die Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsführung müssen neben der allgemeinen Unterstützung des (gesetzlichen) Vorstandes im kaufmännischen und technischen Bereich mindestens umfassen:
- a) Führung der Kasse und der Bücher des Vereins;
 - b) Aufstellung eines Jahresabschlusses;
 - c) Aufstellung der Entwürfe für Haushalts- und Stellenpläne einschließlich notwendiger Nachträge und Vorlage an den Vorstand zur Beschlussfassung;
 - d) Überwachung des Haushalts;
 - e) Vorbereitung und Vollzug der Entscheidungen des Vorstandes;
 - f) Führung des Protokolls in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
 - g) Entwicklung, Steuerung und Betreuung des Weiterbildungs- und Schulungsprogramms des Vereins;
 - h) Initiierung und Organisation von Maßnahmen zur Ausbildung und Förderung des Nachwuchses; Betreuung von Förderstipendien und Preisen;
 - i) Initiierung und Pflege der Kontakte der Fachsektionen und Arbeitskreise untereinander und mit dem Vorstand;
 - j) Pflege der Beziehungen des Vereins zu anderen technischen Vereinigungen in Deutschland und international;
 - k) Betreuung und Pflege der Internetpräsenz des Vereins sowie Ausbau und Pflege des Mitgliederbereichs im Internet;
 - l) Organisation und Betreuung regionaler Veranstaltungen des Vereins;
 - m) fachtechnische und organisatorische Betreuung der Planung und Durchführung von Tagungsveranstaltungen und Exkursionen des Vereins;
 - n) Beobachtung und ggfs. Unterstützung der Ausbildung an Universitäten, Fachhochschulen und Akademien;
 - o) Koordination und Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Initiierung, Koordination und Erstellung von Veröffentlichungen des Vereins, insbesondere Erstellung von Publikationen und Stellungnahmen (technisch-wissenschaftlichen Inhalts, aber auch zu aktuellen gesellschaftlichen Themen mit Geotechnik-Bezug).
 - p) Akquirieren von Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern sowie von Fördernden.

Details regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

- 11.3 Im Übrigen erledigt die Geschäftsführung selbständig die anfallenden Arbeiten der laufenden Verwaltung.
Sie unterrichtet den gesetzlichen Vorstand über wesentliche Vorgänge und legt ihm Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung vor. Der/die Vorsitzende erhält wichtige Schreiben zur Zeichnung vorgelegt. Die Geschäftsführung berichtet dem Gesamtvorstand bei Sitzungen.
- 11.4 Der Abschluss der Dienstverträge mit der Geschäftsführung obliegt den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes gem. § 10.7 dieser Satzung.
- 11.5 Die Geschäftsführung hat kein Stimmrecht, soweit sie nicht in einer anderen Funktion Stimmrecht besitzt.

§ 12 Fachsektionen

- 12.1 Zur Förderung des fachlichen Austausches und der Zusammenarbeit in den einzelnen Teilgebieten bildet der Verein Fachsektionen.

Er hat zurzeit die

- a) Fachsektion Bodenmechanik;

- b) Fachsektion Felsmechanik;
- c) Fachsektion Ingenieurgeologie;
- d) Fachsektion Erd- und Grundbau;
- e) Fachsektion Kunststoffe in der Geotechnik;
- f) Fachsektion Umweltgeotechnik.

12.2 Die Mitglieder sollen ihre Zugehörigkeit zu mindestens einer dieser Fachsektionen erklären.

12.3 Die LeiterInnen der Fachsektionen und ihre StellvertreterInnen, die Mitglieder der jeweiligen Fachsektion sind, werden von den Angehörigen der Fachsektionen mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt. Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist nur aus einem wichtigen Grunde zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand steht das Vorschlagsrecht zu. Wird eine Fachsektion von einer weiteren wissenschaftlichen Gesellschaft getragen, so ist das Wahlvorschlagsrecht im Benehmen mit dieser Gesellschaft auszuüben.

§ 13 Arbeitskreise

13.1 Die Aufgaben des Vereins werden im Wesentlichen in Arbeitskreisen erledigt. Arbeitskreise werden aus den Mitgliedern des Vereins mit einer bestimmten Aufgabe für eine begrenzte Zeit gebildet, sobald der Bedarf hierfür erkennbar wird.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft auf Vorschlag der zuständigen Fachsektion den vorläufigen Obmann/die vorläufige Obfrau des Arbeitskreises und auf dessen/deren Vorschlag die weiteren Mitglieder des Arbeitskreises. In den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder beratend mitwirken.

13.2 Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen den endgültigen Obmann/die endgültige Obfrau für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

13.3 Der Obmann/die Obfrau des Arbeitskreises sorgt dafür, dass von jeder Sitzung eine Niederschrift gefertigt wird, die allen Mitgliedern des Arbeitskreises, dem/der FachsektionsleiterIn und dem/der Vorsitzenden des Vereins zugeht.

13.4 Der Obmann/die Obfrau des Arbeitskreises erstattet einen Monat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über die Arbeitsergebnisse seines/ihrer Arbeitskreises.

13.5 Der Arbeitskreis fasst Beschlüsse über sein Arbeitsgebiet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Schriftliche Abstimmungen außerhalb der Sitzungen sind, auch auf digitalem Weg, zulässig.

13.6 Soll ein Arbeitskreis personell verändert werden, so schlägt der Obmann/die Obfrau dem/der Vorsitzenden die Zu- oder Abwahl von Mitgliedern vor; § 13.1 findet sinngemäß Anwendung.

13.7 Der/die Vorsitzende kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand, die auch schriftlich vorgenommen werden kann, einen Arbeitskreis auflösen, wenn Gründe dafür vorliegen oder die Aufgaben des Arbeitskreises erfüllt sind.

13.8 Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung für die Arbeitskreise auf.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder, Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz

- 14.1 Die Mitglieder des Vereins, sowohl die des Vorstandes als auch der Arbeitskreise, arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.
- 14.2 Der Vorstand kann abweichend von 14.1 beschließen, dass Mitgliedern für ihre Tätigkeiten als ReferentInnen bei Fortbildungsveranstaltungen o.ä. angemessene Aufwandsentschädigungen bezahlt werden.
- 14.3 Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag ersetzt werden, wenn sie vorher von dem/der Vorsitzenden genehmigt und die notwendigen Mittel verfügbar sind. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 15

Datenschutz, Schriftform, Email-Kommunikation, Gremienmitarbeit

- 15.1 Der Verein ist berechtigt, den Namen, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, Kontaktdaten, vereinsbezogene Daten (z.B. Eintritt) und freiwillige Angaben des Mitglieds zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Durchführung der Vereins-tätigkeit, Bereitstellung und Nutzung von Datenservern sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins in einem EDV-System zu speichern, zu verwalten und zu nutzen. Der Verein kann diese Daten an von dem Vorstand beauftragte Dritte zur Durchsetzung z. B. von mitgliedervertraglichen Verpflichtungen, zur Rechtsverfolgung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins herausgeben. Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft verlangen, welche Daten von ihm gespeichert sind. Selbstverständlich gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen z. B. der DSGVO sowie Datenschutzgesetzen uneingeschränkt.
- 15.2 Bei Angabe einer unverschlüsselten Email-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten Emails einverstanden. Das Mitglied ist verpflichtet, eine gültige und empfangsbereite Email-Adresse oder deren Änderung dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen.
- 15.3 Schriftlich im Sinne dieser Satzung umfasst auch die Abgabe von Erklärungen des Vereins in Textform sowie die Zusendung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Vereins in Textform an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Email-Adresse oder über Messenger-Dienste.
- 15.4 Die Beteiligung in Ausschüssen und Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen kann davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied oder die vom Mitglied entsendete Person organisatorische Erklärungen (wie z. B. Angabe der Erreichbarkeit, Unterzeichnung Anwesenheitsliste u. a.) und notwendige Erklärungen (wie z. B. Einräumung von Nutzungsrechten, Einwilligungserklärungen, Vertraulichkeits- oder Compliance-Erklärungen u.a.) abgibt.

§ 16

Satzungsänderungen

- 16.1 Anträge auf Änderung der Satzung, die nicht vom Vorstand ausgehen, müssen mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

- 16.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen in der Mitgliederversammlung der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl in der Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung steht, nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In der Einladung hierzu sind der Verlauf der vorhergehenden Versammlung und der Zweck der neuen mitzuteilen. In der zweiten Mitgliederversammlung können abwesende Mitglieder sich durch andere von ihnen schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen. Die zweite Mitglieder-versammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen endgültig.
- 17.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit der Maßgabe, dass diese es nur zu den in den §§ 2 und 3 angegebenen Zwecken unmittelbar und ausschließlich verwenden darf.

§ 18 Vollmacht zur Eintragung

- 18.1 Der/die Vorsitzende, gegebenenfalls der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, wird bevollmächtigt, diejenigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die etwa von den Aufsichtsbehörden und vom Registerrichter vor Eintragung des Vereins verlangt werden, zu beschließen und zur Eintragung anzumelden.